jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/11/4 94/16/0231

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1994

**Index**

22/02 Zivilprozessordnung
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

**Norm**

GGG 1984 TP1 Anm1;
ZPO §170;

**Rechtssatz**

Durch das mit der Einreichung der Klage eingeleitete gerichtliche Verfahren in einer bürgerlichen Rechtssache ist die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschalgebühr entstanden. Da es auf die Art der Beendigung des Verfahrens für die Höhe dieser Gebühr - wie schon aus ihrem Wesen einer Pauschalgebühr folgt - nicht ankommt, wird bei einem Ruhen des Verfahrens weder ein Rückzahlungstatbestand noch ein Ermäßigungstatbestand verwirklicht (Hinweis E 10.3.1988, 87/16/0106).

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160231.X01

**Im RIS seit**

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at